

**Satzung der Ortsgemeinde Leiwien
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2015
in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 11.01.2020
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Leiwien hat am 01.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2005, einschließlich des Nachtrages vom 24.11.2009 außer Kraft.

Leiwien, den 02.12.2015
Ortsgemeinde Leiwien

gez. *Sascha Hermes*, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 165,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| - in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 375,00 € |
| - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber) / ohne Namensplatte | 1.650,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung

- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| a) für die Beisetzung der ersten Asche | 220,00 € |
| b) für die Beisetzung der zweiten Asche | 200,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für

- | | |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte als Einfach- oder als Tiefengrab | 800,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 800,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer III, Nr. 1 :

Bei späteren Bestattungen beträgt die Gebühr je Jahr der Verlängerung 1/25 Anteil der Gebühren nach Ziffer 1.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III, Nr. 1, Buchstabe a) – c) erhoben.

IV. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung

- | | |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) | 220,00 € |
| b) Beisetzung einer weiteren Asche | 200,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00 €
- Zuschlag für eine Tiefenbestattung	100,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	190,00 €

eventuelle Zusatzleistungen zum Grabaushub:

- Gestellung Verschalung	40,00 €
- Gestellung Laufrost	40,00 €
- Räumen Fundament	170,00 €
- Räumen Aufwuchs	50,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	75,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	90,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Nutzung der Leichenhalle

a) - für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	55,00 €
- für jeden weiteren Tag	12,50 €
b) - für die Aufbahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	35,00 €
- für jeden weiteren Tag	3,50 €
d) für die Trauerfeier / Einsegnung	25,00 €

Die Gebühr kann auf 75 % reduziert werden, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Leichenhalle nach der jeweiligen Beisetzung selbst reinigen.

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Reihengrabstätte oder gemischte Grabstätte	150,00 €
b) für eine Wahlgrabstelle, 2-stellig	200,00 €
c) für eine Wahlgrabstelle, 3-stellig	250,00 €
d) für ein Urnengrab	80,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2015 ist am 26.12.2015 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2017 ist am 29.07.2017 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 11.01.2020 ist am 11.01.2020 in Kraft getreten.